Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 Strafgesetzbuch verboten!

Auskunft:
Mag. Daniela Walter
T +43 5572 308 53220

Zahl: II-1301-68/2021-11
Dornbirn, am 07.10.2021

KUNDMACHUNG

Die Good Life Sports GLS GmbH, Hohenems, hat um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage „Fitnesscenter mit Sauna und Solarium" am Standort GST-NR 4447/7, GB Hohenems (Erlachstraße 10), durch die Erweiterung der Betriebszeiten nach den Beschreibungsunterlagen vom 13.09.2021, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn am 16.09.2021, angesucht.

Es sollen die für das Fitnesscenter bisher genehmigten Betriebszeiten (Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) insofern geändert werden, als nunmehr für den Fitnessbereich ein Betrieb „rund um die Uhr" (MO – SO täglich 24 Stunden) möglich sein soll. Dabei soll im Fitnessbereich der Betrieb ohne Personal aber nur im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr erfolgen. Der Sauna- und Solariumbereich wird in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geschlossen. Diese beiden Bereiche werden jedenfalls wie bisher nur mit Personal vor Ort betrieben.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, den 16.11.2021 um 15:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Kommissionsteilnehmer an Ort und Stelle statt.

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer E-Mail-Adresse anfordern (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at) oder – etwa falls die Projektunterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung stehen – nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abteilung Wirtschaft und Umweltschutz, Klaudiastraße 6, Einsicht in die Projektunterlagen nehmen, wenn bei ihnen kein Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht und sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19:

- Nachbarn bzw. deren Vertreter haben eine beabsichtigte Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens 1 Tag vor der mündlichen Verhandlung bekannt zu geben (E-Mail an bhdornbirn@vorarlberg.at).
- Dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin ist vor der mündlichen Verhandlung ein sogenannter „3G-Nachweis" (getestet, genesen oder geimpft) vorzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist während der gesamten Dauer der mündlichen Verhandlung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben sich mit Vollmachten zu versehen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Anna Oppeneiger

MMag.ª Anna Oppeneiger

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

An der Amtstafel
angeschlagen: 14.10.21
abzunehmen: 16.11.21
abgenommen: _____